

DIETER HAGEDORN

BEMERKUNGEN ZU URKUNDEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 84 (1990) 27–29

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## Bemerkungen zu Urkunden

### SB VI 9067

J. Bingen hat in CE 63,1988,380 soeben darauf aufmerksam gemacht, daß die Neuedition der Quittung SB VI 9067, die H. Harrauer in P.Prag. I S. 141 gegeben hat, in Z. 6 noch unbefriedigend ist. Harrauer hatte in Anlehnung an die Erstedition die Zeilen 5ff. folgendermaßen hergestellt: ἀπέχω | παρ' ὑμῶν τὰς ἕξ[ωθε]ν διδομένας --- δραχ[μάς]. Da ἕξ[ωθε]ν in dem Zusammenhang unverständlich ist, schlägt Bingen stattdessen ἕξ[αυτῆ]ς vor. Man kann sich auf Tav. LXV in P.Prag. I davon überzeugen, daß nach der Lücke in der Tat ]ς die bessere Lesung ist als das kaum mögliche ]ν, aber einen Punkt würde ich dennoch darunter setzen, da auch andere Buchstaben in Frage kämen und eine gewisse Unsicherheit bleibt. Ἐξαυτῆς “sofort, sogleich” scheint mir indes immer noch nicht frei von Anstößen zu sein,<sup>1</sup> und so möchte ich als Alternative die Ergänzung ἕξ [ἔθου]ς “üblicherweise, gewohnheitsgemäß” vorschlagen. Vgl. zu der Verbindung ἕξ ἔθους διδόμενος z.B. P.Cair.Pris. 2,7 und 3,7; P.Ross.Georg. III 34,2; P.Oxy. XLIX 3514,8f.; ähnlich (mit παρεχόμενος statt διδόμενος) P.Oxy. I 136,30 und XLIX 3514,8f.

### SB XIV 11624

In dieser “Ungültigkeitserklärung einer Geschäftsurkunde” vom 30.8.7 n.Chr. erklärt der Sklave Rufio gegenüber einem Alexandriner, daß die Schuldurkunde (πιττάκιον, Z. 3), welche der Alexandriner einem Mitsklaven des Rufio ausgestellt hatte,<sup>2</sup> ungültig sein soll. Offenbar ist die Schuld in der Zwischenzeit beglichen worden, und möglicherweise hat Rufio die Summe für seinen Mitsklaven von dem Alexandriner in Empfang genommen. Die Urkunde kann nicht, wie es gewöhnlich geschieht, zurückgegeben werden, da sie verloren ist (διὰ τὸ παραπετωκέναι, Z. 6). Der Edition zufolge heißt nach der Ungültigkeitserklärung: καὶ πάντα τὸν ἐπελευσόμενον ἔξηγησ( ) | τοῖς ἰδίοις ἀνηλώμασιν (Z. 4-5). Zum Ende von Z. 4 bemerkt der Erstherausgeber: «La lettura delle ultime lettere è malsicura; le possibilità sono più d'una, ma nessuna convincente.» Mir scheint nach der beigegebenen Photographie (Tav. XII vor S. 65), daß nichts anderes gelesen werden kann als ἐξηγησῶι, wobei das Schluß-ι offenbar eines der vielen Beispiele für hybrides Iota adscriptum ist, die wir besonders aus dem 1. Jh. n.Chr. kennen.<sup>3</sup>

Nun ist ἔξηγήσω, da es sich dabei um eine 1. Person Pl. handeln muß, eine Unform, die nicht von ἐξηγέομαι abgeleitet werden kann, ganz abgesehen davon, daß dieses Verb überhaupt nicht in den Zusammenhang paßt. Was man braucht, ist die Zusage, daß Rufio jedermann, der eventuell Ansprüche an den Alexandriner wegen der Schuldurkunde stellen wird, auf eigene Kosten abweisen wird. Die Lösung bieten Parallelen wie die folgenden: O.Meyer 58,4-6 (Mitte 2. Jh. v.Chr.) ἂν δέ τι[ς] ἐπέλθῃ περὶ βασιλικῶν ἢ ἰδιωτικῶν, ἐκστήσω αὐτόν; BGU III 1002,13-14 (55 v.Chr.) ἔὰν δέ τις σοι ἐπέλθῃ περὶ αὐτῶν, ἐκστήσω αὐτόν ἀπὸ σοῦ; SB I

<sup>1</sup> Bingen gibt keine Übersetzung, sondern erklärt nur: «Le mot ἔξαυτῆς convient d'autant mieux qu'il accompagne un participe présent et qu'il s'agit d'un reçu délivré à l'ensemble des prêtres de Soknopaiou Nesos.»

<sup>2</sup> Der Erstherausgeber in Aegyptus 56,1976,88 weiß sich nicht zu entscheiden zwischen den Ergänzungen μ]ου oder σ]ου in Z. 2, aber nur letztere ergibt Sinn. Würde μ]ου ergänzt, dann wäre schwer zu verstehen, wieso Rufio dem Alexandriner Mitteilung darüber macht, daß die Schuldurkunde ungültig ist, die er selbst seinem Mitsklaven ausgestellt hat.

<sup>3</sup> Vgl. F.T. Gignac, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods I, Milano 1976, S. 185.

5246,14 (3/2 v.Chr.) παντὸς τῷ καθόλου ἐπελ[ευσομ]έν[ου] περὶ αὐτ[ῶν] ἐκστήσομεν [αὐτὸ]ν ἀπὸ σοῦ (weitere Parallelen in WB I s.v. ἐκστήσω).

Es ist daher sicher, daß mit ἐξηγησῶι das Wort ἐκστήσω intendiert war. Die Schreibung ξ anstelle von κσ ist nicht ohne Parallele (vgl. Gignac, a.a.O. S. 139f.), aber die Einfügung des falschen η läßt sich nicht phonetisch erklären. Sie ist ein reiner Fehler, der vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß Rufio, wie die lateinische Subskription zeigt, mehr im Lateinischen zuhause war als im Griechischen.

#### **Pap.Flor. XVIII<sup>4</sup> 1**

Die Übereinkunft über Streitbeendigung auf dieser Holztafel des 7. Jh. n.Chr. ist in wahrhaft barbarischem Griechisch abgefaßt, und der Inhalt daher nur in Umrissen verständlich. Zu einer Erleichterung des Verständnisses kann möglicherweise eine verbesserte Lesung in Z. 10 beitragen. Die Herausgeber transkribieren hier ἡμᾶς ἐκεῖσαι ὁμοθε[λ]ημάτων, was sie im Kommentar, da eine Übersetzung im engeren Sinne nicht möglich ist, mit «la nostra commune voluntà» paraphrasieren; zur Erklärung fügen sie hinzu: «(ὁμοθελημάτων (ὄντων); ὁμοθέλημα, *add. lex.*)». Auf der Reproduktion (Tav. I) erkennt man, daß die angenommene Lücke, in der die Herausgeber das λ ergänzen, nicht auf sekundäre Beschädigung zurückgeht, sondern daß es sich um ein Astloch in der Holztafel handelt,<sup>5</sup> welches der Schreiber übersprungen hat. Vor diesem Loch ist meiner Meinung nach von einem ε in Wahrheit keine Spur zu sehen. Die korrekte Lesung lautet daher ὁμοθημάτων, was eine im Rahmen des in diesem Text Üblichen liegende Schreibweise für ὁμοθυμαδόν ist. Es geht an dieser Stelle offenbar darum, daß die streitenden Parteien sich zum Zwecke der Streitbeendigung gemeinsam an einen bestimmten Ort begeben sollen.

#### **ChLA XI 498**

Z. 6, die letzte und einzige griechische Zeile dieses Fragments, dessen lateinischer Teil möglicherweise ein Rechtsgeschäft einen Sklaven betreffend zum Inhalt hat (vgl. Z. 2 *seruom*), transkribieren die Herausgeber ]υ λογίμου [ und erwägen im Apparat eine Auflösung zu ]ερο]ῦ λογίμου [. Statt der Buchstaben γι ist jedoch ein Ny zu lesen, was zu der Ergänzung τὸν δο]ῦλόν μου [ führt.

#### **P.Princ. inv. GD 9560**

Der Text des soeben veröffentlichten Fragments eines Privatbriefs<sup>6</sup> vom 20.7.2 n.Chr. läßt sich, denke ich, in einigen Punkten korrigieren. Ich wiederhole Z. 1-7:

-----  
 ]ργολα[β  
 το]ῦ ἔργου· ἢ τὸ λοιπὸν οὖν μὴ  
 [ἀ]μέλει, ἀλλὰ κατατάχης τὰ  
 αὐτὰ ἵνα πρὸς τὴν ἑωρτὴν  
 5 αὐτὰ σχῶ. ἐπίστηι ποῦ ἦραν

<sup>4</sup> R. Pintaudi - P.J. Sijpesteijn, *Tavolette lignee e cerate da varie collezioni* (Papyrologica Florentina Vol. XVIII), Firenze 1989

<sup>5</sup> Vgl. auch Fig. 29 auf S. 225 und dazu die technologische Beschreibung der Tafel auf S. 208, zu diesem Punkte unter F: «foro provocato dalla caduta di un nodo mobile».

<sup>6</sup> A.E. Hanson, *Fragment of a Letter From the Reign of Augustus*, BASP 24,1987, (ersch. 1990) S. 97-102.

τὴν μικρὰν καὶ τοὺς παρ' Ἡ-  
ρων..... ας;

- 2 Die Herausgeberin bemerkt mit Recht, daß λοιπὸν οὖν in der Regel ohne den Artikel verwendet wird. Als sprachlich unangenehm empfinde ich ferner die Verbindung ἡ --- οὖν, weil die Partikel οὖν dadurch von der üblichen Position an zweiter Stelle im Satz verdrängt wird. Auf der Abbildung (S. 99) erkennt man, daß das Omikron von τὸ vollkommen in einer Lücke verloren ist. Es stellt sich also die Frage, ob man die Buchstaben ητ[ ] nicht besser zum vorangehenden Satz ziehen sollte. Da der Zusammenhang verloren ist, wüßte ich nicht, warum nicht z.B. der Konj. 2. Pers. Pl. ἡτ[ε] hier gestanden haben könnte.
- 3 Jussive Konjunktive sind sicherlich bezeugt (vgl. den Komm. der Ed. zu Z. 2-3), aber mir scheint nach der Abbildung, daß statt κατατάχης τὰ als Lesung mindestens ebensogut κατατάχῃσιν in Frage kommt; vgl. z.B. das Schluß-Ny in Z. 5. Auch scheint mir das daraus resultierende αὐτὰ anstelle von τὰ αὐτὰ sprachlich leichter.

5-7 Diesen Satz lese ich folgendermaßen:

ἐπισκοποῦ Ἡραν  
τὴν μικρὰν καὶ τοὺς παρ' ἡ-  
μῶν πάντας.

Zu ἐπισκοποῦ κτλ. vgl. die folgenden Parallelen aus Privatbriefen: P.Oxy. II 293 = Olsson, Papyrusbriefe Nr. 19,16-17 (27 n.Chr.) ἐπι[σ]κοπ[οῦ] δὲ ὑμᾶς καὶ [πά]ντας τοῦ[ς] ἐν οἴκῳ; ibid. 294 = Olsson, Papyrusbriefe Nr. 17,31-32 (22 n.Chr.) ἐπισκοποῦ Δημητροῦ[ν] καὶ Δωρίωνα [τὸν πατ]έρρα; P.Oxy. IV 743 = Witkowski, Epistulae Privatae<sup>2</sup> Nr. 71,43 (2 v.Chr.) ἐπισκοπ(οῦ) τοὺς σοὺς πάντε(ς) (l. πάντας); P.Oxy. XXXVIII 2838,9-11 (62 n.Chr.) ἐπισκοποῦ Κόμωνα τὸν υἱὸν σου καὶ Χαριτοῦν καὶ τὸν υἱὸν αὐτῆς; P.Oxy. LVI 3852,19-20 (2. Jh. n.Chr.) ἐπισκοποῦ Ἀπῶν κτλ.; BGU XIV 2418,16-19 (spätes 2. Jh. v.Chr.) ἐπισκοποῦ δὲ καὶ Πετενεφώτην --- καὶ τοὺς ἄλλους. Wie man sieht, stammen alle Parallelen aus relativ großer zeitlicher Nähe zu dem besprochenen Fragment. Was die Bedeutung von ἐπισκοπεῖσθαι in diesem Zusammenhang betrifft, so ist in P.Merton II 63,27 Anm. dargelegt worden, daß man wohl "grüßen" verstehen muß und nicht "sich kümmern um, usw.", wie in WB I s.v. angegeben ist. Vgl. auch H. Koskenniemi, Studien zur Idee und Phraseologie des griechischen Briefes bis 400 n.Chr., Helsinki 1956, S. 148f.

οἱ παρ' ἡμῶν, "unsere Leute", findet sich häufig in den Grußfloskeln von Privatbriefen; vgl. z.B. P.Oxy. IV 805 = Witkowski, Epistulae Privatae<sup>2</sup> Nr. 69 (25 v.Chr.) ἀσπάζου πάντας τοὺς παρ' ἡμῶν; SB VI 9017 Nr. 21,12-15 (vgl. BL V 107; 1./2. Jh.) ἀσπάζου Ἀπῶν[ιν καὶ] Ἀριανὸν καὶ τοὺς παρ' ἡμῶν πάντες (l. πάντας); P.Strasb. 844,5-6 (1./2. Jh.) ἀσπάζου τὸ πεδὶν (l. παιδίον) [καὶ πάντ]ας τοὺς παρ' ἡμῶν; P.Laur. IV 187,29-30 (2.Jh.) ἄσπασαι Ἐλένην --- καὶ τοὺς παρ' ἡμῶν πάντας; P.Köln II 108 = SB XII 11243 = Tibiletti, Lettere private Nr. 15,11-14 (ἀσπάζομαι) Κύριλλαν τὴν μεγάλην καὶ τοὺς παρ' ἡμῶν πάντας. Entsprechend mit οἱ παρ' ὑμῶν P.Wisc. II 71,21-24 (2. Jh.) ἀσπάζου Σαραπιάδα --- καὶ τοὺς παρ' ὑμῶν πάντες (l. πάντας) κατ' ὄνομα.

Zu übersetzen ist: "Grüße die kleine Hera und alle die Unsrigen!"